

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Seite 1 von 28

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>2</b>
A.1	Landratsamt Lörrach – FB Baurecht	2
A.2	Landratsamt Lörrach – FB Landwirtschaft und Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Lörrach – FB Kommunale Abwasserbeseitigung	18
A.4	Landratsamt Lörrach – FB Wasserversorgung / Grundwasserschutz	18
A.5	Landratsamt Lörrach – FB Grundwasser & Boden	19
A.6	Landratsamt Lörrach – FB Waldwirtschaft	19
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und Gesundheitswesen	20
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. Abt. 8 Forst	21
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege	22
A.11	badenovaNETZE GmbH	22
A.12	Eisenbahn-Bundesamt	23
A.13	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südwest	23
A.14	Bundesamt für Infrastruktur – Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24
A.15	Polizeipräsidium Freiburg	24
A.16	Amprion GmbH	24
A.17	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	24
A.18	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg	25
A.19	NABU Landesverband Baden-Württemberg	27
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>28</b>
B.1	Landratsamt Lörrach – FB Immissionsschutz	28
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat	28
B.3	Netze BW GmbH	28
B.4	Vodafone GmbH	28
B.5	Gemeinde Efringen-Kirchen	28
B.6	Stadt Kandern	28
B.7	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	28
B.8	IHK Hochrhein Bodensee	28
B.9	Handelsverband Südbaden	28
B.10	Deutsche Telekom Technik	28
B.11	ED Netze GmbH	28
B.12	BUND e.V.	28
B.13	Abwasserzweckverband Unteres Kandertal	28
B.14	Stadt Neuenburg	28
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT</b>	<b>28</b>

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Lörrach – FB Baurecht</b> (Schreiben vom 30.06.2023)	
A.1.1	Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>Anmerkungen</b>		
A.1.2	Die Bebauungsplanvorschriften zum Bebauungsplan „Rheinstraße Nord“ sind sehr streng festgesetzt. Es gibt keinen Entfaltungsspielraum. Es sind jetzt schon Abweichungen (Befreiungen, Ausnahmen) vorprogrammiert. Dies wird für die Bauherren erhöhte Gebühren für Ausnahmen und Befreiungen zur Folge haben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Eine Überregulierung wird nicht gesehen. Die (städttebaulichen) Konzepte und Planungen zum vorliegenden Plangebiet sind über mehrere Jahre hinweg immer wieder mit dem Gemeinderat diskutiert und nachgeschärft worden. Grundsätzlich verfolgt die Gemeinde im vorliegenden Plangebiet eine strengere Haltung hinsichtlich des Städtebaus und der Ortsbildgestaltung als in vorherigen Baugebieten und möchte diese Haltung im Bebauungsplan um- und festgesetzt wissen. Dieser Anspruch und auch der Gedanke der Quergerechtigkeit schlägt sich in den Bebauungsvorschriften über dezidierte und wohl überlegte planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Vorschriften nieder. Gerade auch auf Grund der unterschiedlichen Gebäudetypologien, Bauweisen, topographischen Situation, artenschutzrechtlicher und grünordnerischer Belange ist eine bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Regulierung notwendig und zielführend. So können Auslegungsspielräume vermieden und damit die Grundlagen zur Beurteilung etwaiger Befreiungsanträge an die Hand gegeben werden.
A.1.3	Ausgangspunkt für das Verfahren ist zum Bebauungsplan „Rheinstraße Nord“ ist § 13b BauGB. Hierfür gelten die Verfahrensvorschriften des § 13a BauGB. Gemäß Abs. 1 S. 4 ist der Erlass eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie) (§§ 31 ff. BNatSchG) – „Natura 2000“) beeinträchtigt werden. Es genügen Anhaltspunkte (Dillmann, BauR 2019, 1546/1549).  Nach den fachlichen Ausführungen des Sachgebietes Naturschutz im Rahmen dieser Offenlage (siehe dort unter Natura 2000) wird für den Fall einer	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Zur 2. Offenlage wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der dort beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bebauung im Plangebiet festgehalten, „dass Beeinträchtigungen in den Leitstrukturen durch den Wegfall von Gehölzen oder Entwertungen durch Lichteinwirkungen“ für die geschützte Wimpernfledermaus möglich sind. Damit wären Anhaltspunkte für eine (einfache) Beeinträchtigung der Schutzgüter i.S.d. § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b gegeben.</p>	
A.1.4	<p>Im „Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg“ Seite 5, Ziffer 6.1.1 geht die plangebende Gemeinde davon aus, dass die von ihr selbst als „erheblich“ ermittelte Beeinträchtigung durch die dort vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden kann. „Anders als im Regelfall einer Verträglichkeitsprüfung kommt es hier allerdings nicht darauf an, dass „erhebliche“ Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auch nur geringfügige Beeinträchtigungen reichen damit aus, um eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens auszuschließen. Besondere Bedeutung hat dies vor allem in den Fällen, in denen in räumlicher Nachbarschaft eines FFH- oder Vogelschutzgebietes Bauungspläne aufgestellt werden, die im Rahmen ihrer Realisierung zu Beeinträchtigungen der Schutzzwecke oder Erhaltungsziele dieser Gebiete führen“ (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 15. Aufl. 2022, BauGB § 13 Rn. 8).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur 2. Offenlage wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt. In dieser werden Vermeidungsmaßnahmen dargestellt, welche in die Bauungsvorschriften mit aufgenommen wurden. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden kann.</p>
A.1.5	<p>Nach unserer Auffassung ist für den Bauungsplan „Rheinstraße Nord“ das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, da gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der im Juli 2023 durch den Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Nichtanwendbarkeit des § 13b BauGB wird das Verfahren auf Grundlage des § 215a BauGB weitergeführt und bis zum 31.12.2024 zum Satzungsbeschluss gebracht werden.</p> <p>Im Zuge dessen wurde eine vollumfängliche Umweltprüfung durchgeführt und von Büro faktorgruen, Freiburg, ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, der den Offenlageunterlagen beigelegt wird.</p>
A.1.6	<p>Wir bitten, uns über das Ergebnis der Abwägung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu informieren.</p>	<p>Die Zusendung der Ergebnismitteilung wird zugesichert.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Lörrach – FB Landwirtschaft und Naturschutz</b> (Schreiben vom 30.06.2023)	
	<b>Sachverhalt / Information</b>	
A.2.1	<p>Die Gemeinde Bad Bellingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinstraße Nord“ über eine ca. 1,88 ha große Fläche am nördlichen Ortsrand von Bad Bellingen. Neben neuer Wohnbaufläche von ca. 1,45 ha, sind 0,25 ha Verkehrsfläche, 0,06 ha Wege und 0,12 ha öffentliches Grün geplant. Insgesamt sollen nach aktuellem Planungsstand (Stand: Bebauungsplan 17.04.2023) insgesamt 100 Wohneinheiten für ca. 220 Einwohner entstehen.</p> <p>Grundlegendes Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von Wohnraum.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Zum Verfahren</b>	
A.2.2	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen. Nach der im Jahr 2021 erfolgten frühzeitigen Beteiligung erfolgt nun die Offenlage.</p> <p>Zur Beurteilung des Bebauungsplans wurden der Unteren Naturschutzbehörde folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwurf des Bebauungsplans „Rheinstraße Nord“ und örtliche Bauvorschriften vom 17.04.2023, fsp.stadtplanung</li> <li>▪ Bebauungsvorschriften (textliche Festsetzungen), Begründung „Rheinstraße Nord“ 17.04.2023</li> <li>▪ Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen vom 17.04.2023, Büro Faktor-grün 17.04.2023</li> <li>▪ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro Faktorgrün 17.04.2023, Büro Faktorgrün</li> <li>▪ Formblatt FFH-Vorprüfung vom 17.04.2023, Büro Faktorgrün</li> <li>▪ Plan Bestandsbäume/Streuobstbestände vom 28.02.2023, Büro Faktorgrün</li> <li>▪ Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (Stand 08.05.2023)</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>Eingriffsregelung</b>		
A.2.3	<p>§ 13b BauGB gewährt der Gemeinde die Möglichkeit, Außenbereichsflächen im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB umzusetzen. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet nicht, dass auf die Prüfung der Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann. Auch wenn kein Umweltbericht zu erstellen ist, gelten die inhaltlichen Vorgaben des Naturschutzes uneingeschränkt. Alle naturschutzrechtlichen Belange sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Hierzu gehören insbesondere die Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Konkret bedeutet dies, dass der Bestand der einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen kurz dargestellt werden sollte und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf dieser Grundlage zu ermitteln sind. Im beschleunigten Verfahren entfällt jedoch die Pflicht, zum Ausgleich oder Ersatz des Eingriffs nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der im Juli 2023 durch den Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Nichtanwendbarkeit des § 13b BauGB wird das Verfahren auf Grundlage des § 215a BauGB weitergeführt und bis zum 31.12.2024 zum Satzungsbeschluss gebracht werden.</p> <p>Im Zuge dessen wurde eine vollumfängliche Umweltprüfung durchgeführt und von Büro faktorgruen, Freiburg, ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, der den Offenlageunterlagen beigelegt wird.</p>
A.2.4	<p>Die Schutzgüter sind vollständig bearbeitet. Der derzeitige Zustand wird weitestgehend plausibel beschrieben und eine Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen beschrieben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.5	<p>Wir haben nachfolgende Anmerkungen, die einer Überprüfung unterzogen und nachbearbeitet werden sollten:</p> <p>Das Schutzgut Boden wird mit einem ca. 1,12 ha großen Versiegelungsgrad von Böden angegeben (siehe Umweltbeitrag, S. 9). Leider ist nicht ganz klar, wie diese Zahl zustande kommt, dies sollte richtig dargestellt werden. Die zulässige überbaubare Grundfläche beläuft sich nach der Begründung auf ca. 5.787 m<sup>2</sup> (siehe Begründung, S. 11). In Summe müssten sich mit Einbeziehung der Verkehrsflächen (ca. 0,25 ha) und Wege (ca. 0,06 ha) um die 0,89 ha Flächenversiegelung ergeben.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Zur 2. Offenlage wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. In dieser werden die konkreten Eingriffe inklusive des Versiegelungsgrades dargestellt.</p>
A.2.6	<p>Unter dem Punkt „Geschützte Bereiche“ findet das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Gehölze an der Bahnlinie</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p>



Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nördlich Ortseinfahrt Bad Bellingen" (Biotop-Nr.: 182113360341), welches am 03.05.2021 erfasst wurde, wie auch bereits im artenschutzrechtlichen Bericht, ebenfalls keine Erwähnung bzw. Berücksichtigung. Da sowohl der Umweltbeitrag als auch der artenschutzrechtliche Bericht einen Stand vom 17.04.2023 angeben, stellt sich die Frage, weshalb das von dem Vorhaben betroffene geschützte Biotop keine Erwähnung findet. Dies sollte in der Berichterfassung nachgearbeitet und bewertet werden.</p>  <p><b>OBJEKTINFORMATIONEN</b></p> <p>Geschützte Biotop:          Biotop-Nr. 182113360341          Name Gehölze an der Bahnlinie nördlich Ortseinfahrt Bad Bellingen          Fläche 0,202 ha  <a href="#">Weitere Informationen zu diesem Biotop anzeigen</a></p> <p>Legenschaftskategorie:          Gemeinde Bad Bellingen          Gemarkung 7250 (Bellingen)          Flur 0          Flurstück 4952</p>	<p>Das Biotop wird vollständig betrachtet und es wird zeitnah ein entsprechender Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz erarbeitet und dieser zeitnah der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p>
<p>A.2.7</p>	<p>Neben den Schutzgebieten wurde ebenfalls der Waldabstand thematisiert. Auf der westlichen Seite der Rheinstraße, bzw. des Plangebietes, befindet sich ein ca. 30 m breiter Waldstreifen an einem nach Westen abfallenden Hang. Dieser wird nach dem Biotopverbundkonzept im ILEK als Wald Kerngebiet angegeben (Trittsteine für u. a. Wildkatze). Nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) BW müssen Gebäude mindestens 30 m von Wäldern entfernt sein. Im vorliegenden Fall würde es bei einer Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan zu einem Abstand von ca. 10 m kommen. Dem Bericht von Faktorgrün nach werden daher die östlichen ca. 15 m des Waldes, also die Hälfte des Waldstreifens, gerodet und einer niederwaldartigen Bewirtschaftung zugeführt.</p> <p>Die vorgesehene Änderung der Bewirtschaftung könnte jedoch auch artenschutzrechtliche Belange tangieren, was im vorliegenden BP nicht näher thematisiert wurde bzw. worauf noch einzugehen wäre.</p>	<p>Dies wird in Teilen berücksichtigt.</p> <p>Die Thematik des Biotopverbundes wird im Umweltbericht ausführlicher betrachtet. Die Waldfläche, welche entlang der Rheinstraße in eine niederwaldartige Bewirtschaftung überführt werden soll, hat eine Breite von ca. 10 m. Durch ein Abrücken der Baufenster Richtung Osten und die bestehende Rheinstraße inklusive der Bankettflächen ist bereits ein Abstand von ca. 20 m vorhanden. Der beschriebene Streifen muss jedoch nicht vollständig gerodet werden. Es müssen Einzelbäume entnommen werden, welche im Falle eines Brandes eine Gefahr darstellen könnten bzw. soll der Wald vor einem Ausbruch eines Waldbrandes geschützt werden, sollte es im Plangebiet brennen. Der Streifen wurde bereits in der Vergangenheit aufgrund von Verkehrssicherheitsmaßnahmen entsprechend gepflegt, sodass sehr hohe, abgängige oder auf sonstige Weise gefährdete Bäume bereits entfernt wurden.</p> <p>Auch wurde im Umweltbericht noch ein Absatz zum Körnerbock ergänzt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>§ 1a BauGB wird zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend Rechnung getragen. U. a. wird diesbezüglich auch auf die Ausführungen zum Biotopverbund und zum Artenschutz betreffend des Vorkommens des nach der BArtSchVO streng geschützten Körnerbocks zum Thema Artenschutz hingewiesen.</p>	
	<p><b>Schutzgebiete und Biotope</b></p>	
<p>A.2.8</p>	<p><u>Biotopverbund</u></p> <p>Durch Teile des Plangebietes ziehen sich die Suchbereiche von 1.000 m der Biotopverbundsflächen trockener und feuchter Standorte, aber auch geringfügig der mittleren Standorte. Vom Begutachter Büro Faktor Grün selbst wurde im Jahr 2019 für u. a. Bad Bellingen ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) erarbeitet, bei welchem auch ein Biotopverbundkonzept eine Rolle spielt. Etwa die Hälfte des Planungsgebietes wurde als Maßnahmenbereich zur Biotopvernetzung für die Wildkatze oder Fledermäuse ausgewiesen. Zumindest Teile dieses Konzeptes werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verloren gehen. Dass im Jahre 2019 ein Büro mit der Aufstellung einer Planung beauftragt wird, u. a. mit den Zielsetzungen der Biotopvernetzung und Gestaltung einer attraktiven Kulturlandschaft sowie der Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme, ist insofern fragwürdig, da bereits im Folgejahr 2020 die Kartierungen verschiedener Artengruppen zum Bebauungsplan „Rheinstraße Nord“ von dem selbigen Büro auf diesen Flächen liefen. Hier stellt sich die Frage, ob Teile des ILEK nicht im Bebauungsplan integriert werden können bzw. sollten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im ILEK wurden, wie hier richtig benannt und auch im Umweltbericht dargestellt, in Teilen des Plangebietes potenzielle Biotopverbundsflächen erarbeitet. Dabei handelt es sich um Flächen, auf welchen potenziell Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund umgesetzt werden können. Im vorliegenden Fall möchte die Gemeinde an dieser Stelle jedoch Wohnraum entwickeln, was im Fall der Gemeinde Bad Bellingen aufgrund der topographischen Lage nur an dieser Stelle möglich ist, was in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend thematisiert und abgewogen wird.</p>
	<p><b>Schutzgebiete</b></p>	
<p>A.2.9</p>	<p><u>Natura 2000</u></p> <p>Im Abstand von 122 m zum Plangebiet liegen das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ sowie das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen–Neuenburg mit Vorbergzone“. Eine Betroffenheit wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung abgeprüft.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Zur 2. Offenlage wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Das Ergebnis ist nicht plausibel, da eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes bzw. der dort vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>In der FFH-Vorprüfung wird im Hinblick auf die Wimperfledermaus, die zu den Myotisarten gehört und eine Zielart nach Anhang II im FFH-Gebiet ist, dargelegt, dass Beeinträchtigungen in den Leitstrukturen durch den Wegfall von Gehölzen oder Entwertungen durch Lichteinwirkungen möglich sind. Um die Funktion der Leitstrukturen im Geltungsbereich zu sichern, soll im Norden des Geltungsbereichs daher ein von direkter Beleuchtung freizuhaltender Gehölzstreifen erhalten bzw. entwickelt (angepflanzt?) werden. Aus diesem Grund sei nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Diese vorgesehenen Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen dürfen bei der Beurteilung im Hinblick auf die das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle jedoch keine Rolle spielen. Sobald derartige Maßnahmen erforderlich sind, um die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung i.S.v. § 34 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, ist eine FFH-Vorprüfung nicht mehr ausreichend und es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	
A.2.10	<p>Wir dürfen zudem anmerken, dass im nördlichen Bereich des Plangebiets auf der Fläche F1 ein Naturkindergarten geplant ist. Ausführungen, wie gewährleistet werden soll, dass ein Flugkorridor mit Leitstrukturen bei dieser Nutzung erhalten bleibt bzw. keine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge hat, finden sich in den Offenlageunterlagen keine.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche wird zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Vorhandene Gehölze müssen erhalten bleiben. Außerdem sind, damit ein durchgehender Gehölzstreifen möglich ist, Gehölzpflanzungen erforderlich.</p>
	<p><b>Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete</b></p>	
A.2.11	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten (220 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Galgenloch“, 168 m Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet „Rheinvorland II“).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>Biotope</b>		
A.2.12	<p>Entgegen der Aussage im Bericht, ist vom Vorhaben direkt ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop betroffen. Dem Bericht nach befindet sich ca. 12 m östlich des Plangebietes auf der anderen Seite der Bahnlinie ein geschütztes Offenlandbiotop („Feldgehölze E Bahnlinie N Bellingen“). Dem Daten- und Kartendienst der LUBW nach befindet sich auch westlich der Bahnlinie ein geschütztes Biotop („Gehölze an der Bahnlinie nördlich Ortseinfahrt Bad Bellingen“ – Biotop-Nr.: 182113360341). Das Biotop grenzt im nordöstlichen Bereich unmittelbar an das Plangebiet an. Zudem liegt ein Teil des geschützten Biotopes (ca. 300 m<sup>2</sup>) direkt im Plangebiet und ist durch das Vorhaben betroffen (siehe Abb. 1 – Fläche Naturkindergarten). Da dies im Bericht außen vorgelesen wurde, ist dies nachzutragen und die Betroffenheit bzw. der Verlust von Teilen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes durch das Vorhaben zu bewerten. Dabei ist auch die Errichtung sonstiger Anlagen (u. a. Lärmschutzwand entlang Bahnstrecke – außerhalb BP!) zu berücksichtigen, welche das Biotop in weiteren Teilflächen beeinträchtigen könnten.</p> <p><b>Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG zu erwarten ist, ist vor Beschlussfassung über den Bebauungsplan ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.</b></p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Das Biotop wird vollständig betrachtet und es wird zeitnah ein entsprechender Antrag auf Befreiung vom Biotopschutz erarbeitet und dieser zeitnah der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p>
		

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>Artenschutz</b>		
A.2.13	<p><u>Methodik</u></p> <p>Der Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung von Faktorgrün ist grundsätzlich sehr schlüssig und argumentativ gegliedert. Durch die Beschreibung des methodischen Vorgehens kann nachvollzogen werden, wie das Erfassungsspektrum von Vögeln, Fledermäusen sowie Reptilien zustande kam. Weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Artengruppen werden argumentativ ausgeschlossen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>Zu den potenziell planungsrelevanten Artengruppen wird Nachfolgendes angemerkt:</b>		
A.2.14	<p><u>Säugetiere</u></p> <p>Für die Säugetiere erscheint von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Doch in Hinblick auf das sich im Plangebiet befindende und unmittelbar angrenzende geschützte Feldhecken- und Feldgehölz-Biotop geht aus dem Bericht keine Argumentation zur Betroffenheit der Haselmaus hervor. Der Steckbrief des geschützten Offenland-Biotopes „Gehölze an der Bahnlinie nördlich Ortseinfahrt Bad Bellingen“ gibt weitere Informationen zu der Ausstattung und Struktur der betroffenen und angrenzenden Feldgehölze:</p> <p><i>„Die nördliche Teilfläche ist im Norden als sehr breite Feldhecke ausgebildet und im Süden schmal. Die Baumschicht ist im Norden von Gewöhnlicher Esche und im Süden von Walnuss und Vogel-Kirsche aufgebaut. <b>Die dichte Strauchschicht wird von Gewöhnlicher Hasel beherrscht sowie von weiteren Straucharten ergänzt.</b> Die zweite Teilfläche weiter südlich ist schmal und wird als <b>Strauchhecke</b> aus Kirschkpflaume mit einzelnen Walnuss-Bäumen überstellt. Die dritte Teilfläche im Südwesten ist ein kleinflächiges Feldgehölz mit Gewöhnlicher Esche in der Baumschicht, die durch Walnuss und Vogel-Kirsche ergänzt wird. Die mäßig <b>dichte Strauchschicht ist hier von Rotem Hartriegel beherrscht und wird von Gewöhnlichem Liguster sowie Gewöhnlichem Pfaffenkäppchen</b></i></p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Zwischenzeitlich erfolgten nachträgliche Erfassungen der Haselmaus, Nachweise konnten jedoch keine erbracht werden.</p> <p>Die Errichtung der Lärmschutzwand erfolgt in unmittelbarer Nähe zu den Bahngleisen, da dann der abschirmende Effekt am größten ist und eine niedrigere Lärmschutzwand ausreicht. Eine Beeinträchtigung des geschützten Biotopes erfolgt nicht.</p>

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>ergänzt. Die Krautschicht ist in allen Teilflächen dicht ausgebildet und von Efeu dominiert. Die Säume sind nitrophytisch und weisen stellenweise viel Brombeere auf. Der Biotop wird von liegendem und stehendem Totholz bereichert. (Biotopbeschreibung-Nr.: 182113360341)"</i></p> <p>Anhand dieser Beschreibung lässt sich ein Vorkommen der nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Haselmaus durch geeignete Habitatausstattung nicht ausschließen. <b>Da jedoch im Bericht eine argumentative Abwägung der Betroffenheit der Haselmaus fehlt, bleibt die Frage offen, ob die Art überhaupt in Betracht gezogen wurde.</b></p> <p>Da durch das Vorhaben auch eine Lärmschutzwand zur Kompensation des Schienenlärms im Osten realisiert werden soll (Lage außerhalb des Plangebietes), erfahren vermutlich auch die östlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche, und damit das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Gehölze an der Bahnlinie nördlich Ortseinfahrt Bad Bellingen“, eine Betroffenheit. Dies wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung scheinbar nicht berücksichtigt. <b>Es gilt demnach zu klären, ob ein Vorkommen der Haselmaus in den nach NatSchG geschützten Feldhecken und Feldgehölze ausgeschlossen werden kann oder ob hierzu Nacherhebungen nötig sind.</b></p> <p>Sollte ein Vorkommen der Haselmaus möglich sein, so ist in der Folge darzulegen, wie die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.</p>	
A.2.15	<p><u>Käfer</u></p> <p>Als weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Artengruppe wurde auch die Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten argumentativ geprüft. Es ist plausibel, dass das Plangebiet durch seine Habitatausstattung für die in Anhang IV aufgeführten Käferarten keine ausreichend geeigneten Strukturen bietet.</p> <p>Die im Plangebiet im Oberrheingraben vorhandenen Habitatstrukturen aus Obstbäumen sowie weiteren Laubbäumen</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die Thematik der Käferarten, insbesondere des Körnerbocks, wurde im Umweltbericht genauer betrachtet.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>(Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 20-60 cm) und stehendem Totholz in sonniger Exposition, stellen jedoch geeignete Bedingungen für den Körnerbock dar. Diese Art besiedelt nicht nur abgestorbene Laubbäume (bevorzugt ab ca. 30 cm BHD), sondern auch brüchige noch lebende Bäume mit Absterbescheinungen (potentieller Baum auf Foto – saP-Bericht S. 43). Die vom Aussterben bedrohte und streng geschützte Käferart hat am Oberrheingraben ihren Verbreitungsschwerpunkt, weshalb Baden-Württemberg auch eine besondere Verantwortlichkeit zukommt. Zwar ist der Körnerbock nicht europäisch geschützt und unterliegt damit nicht der Bewertung der strengen artenschutzrechtlichen Prüfung, <b>doch ist diese vom Aussterben bedrohte Art als streng geschützt eingestuft und daher bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Bericht findet die Art allerdings an keiner Stelle Erwähnung.</b></p>	
A.2.16	<p><u>Vögel</u></p> <p>Im Jahr 2020 wurden im Rahmen von 6 Begehungen die Vogelarten im Plangebiet nach Methodenstandards erfasst. Es wurden 30 Vogelarten festgestellt, von denen 18 Arten im Plangebiet brüteten.</p> <p>Als planungsrelevant zählte davon der Gartenrotschwanz sowie der Star, welche jeweils mit einem Brutpaar vorkamen sowie der Haussperling, welcher mit ca. 6 Brutpaaren vorkam.</p> <p>Bei der Darstellung der Artenliste fällt auf, dass der RL-Listen-Status einzelner Arten veraltet ist, was dem zugrunde liegt, dass als Grundlage des Berichtes die RL BW 2016 anstelle der 2022 und die RL D 2016 anstelle der 2021 Anwendung fand. Vermutlich wurde der Bericht bereits im Jahre 2020 nach dem Erfassungszeitraum geschrieben, als die Neufassung der Roten-Liste BW und D noch nicht erschienen waren. Für die erfassten Arten ändert sich der Status der RL-Liste D für den Haussperling sowie Gartenrotschwanz von der Vorwarnliste auf ungefährdet. Für die RL-Liste BW gilt die Zaunammer, welche als Nahrungsgast im Plangebiet erfasst wurde, nicht mehr als gefährdet (RL 3), sondern als ungefährdet (RL *).</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die Rote Liste wurde aktualisiert. Die Standorte für die Haussperlinge wurden konkretisiert. Ein Hinweis bzgl. Vogelschlag wurde in Ziffer 4.4 der Bauvorschriften aufgenommen.</p>

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Für die planungsrelevanten Arten Haussperling und Gartenrotschwanz ändert sich im vorliegenden Fall durch die Aktualisierung der RL D und BW jedoch nichts.</p> <p>Dennoch sollten die RL-Liste-Arten im Bericht an den aktuellen Status angepasst und eine entsprechende Überarbeitung im Bericht vorgenommen werden.</p> <p>Für den Haussperling werden im Rahmen der CEF-Maßnahmen zwei für die Art geeignete Nistkästen aufgehängt. Beispielhafte Standorte wurden hierbei jedoch nicht genannt.</p> <p>Die vorgesehenen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen für die Vögel sind wie im Bericht dargelegt umzusetzen. Die Maßnahmen sollten noch durch entsprechende Angaben bzgl. der geplanten Lärmschutzwandelemente ergänzt werden. Hier besteht besonders bei transparenten Lärmschutzwandelementen die Gefahr des Vogelschlages. Durch entsprechende Musterungen oder nicht-transparenten Elementen kann diese Gefahr vermieden werden.</p>	
A.2.17	<p><u>Reptilien</u></p> <p>Die vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind ein gängiges Vorgehen und so wie im Bericht dargelegt umzusetzen. Die Maßnahmen sollten noch durch entsprechende Angaben bzgl. der geplanten Lärmschutzwandelemente ergänzt werden. Hier besteht besonders die Gefahr eines Barriere-Effektes, die den Austausch der Eidechsen vom Bahndamm zu den westlich angrenzenden Bereichen des Plangebietes verhindern. Durch in die Lärmschutzwandelemente eingebaute „Eidechsen-Fenstern“ kann ein Barriere Effekt vermieden werden.</p> <p>Es wird angemerkt, dass allgemein bei allen Maßnahmen (Vermeidungs- / Minimierung sowie CEF) der Hinweis zu fehlen scheint, dass die Umsetzung der Maßnahmen für den Artenschutz grundsätzlich durch eine ökologische oder Umwelt-Baubegleitung überwacht werden sollte (nicht nur bei den Reptilien).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die notwendigen CEF-Maßnahmen vor einem Eingriff</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>In Ziffer 4.4. der Bauvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p> <p>Auch wird im Umweltbericht klarer herausgearbeitet, dass bei allen Maßnahmen eine ökologische oder Umwelt-Baubegleitung erforderlich ist.</p> <p>Dies CEF-Maßnahmen wurden bereits 2023 umgesetzt, sodass eine Funktionsfähigkeit bis zum Eingriff als realistisch erscheint.</p> <p>Die erforderlichen Verträge werden vor dem Satzungsbeschluss geschlossen.</p>



Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>funktionstüchtig erstellt und wirksam sein müssen.</p> <p>Da die CEF-Maßnahmen zum größten Teil außerhalb des bestehenden Bebauungsplans liegen, sind diese Maßnahmen für ihre Umsetzung sowie das als Nachweis notwendige Monitoring <u>vor Satzungsbeschluss</u> durch einen <u>öffentlich-rechtlichen Vertrag</u> zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.</p>	
A.2.18	<p><u>Streuobstbestand</u></p> <p>Nach der fachgutachterlichen Einschätzung im Umweltbeitrag handelt es sich im Plangebiet um keinen gesetzlich geschützten Streuobstbestand. Begründet wird dies damit, dass zum einen kein reiner Obstbestand vorhanden sei, da weitere heimische sowie nicht heimische Baumarten und Sträucher eingestreut sind, zum anderen eine Grünland- oder ackerbauliche Unternutzung in Bereichen fehlt und eine Kleingartenanlage vorliege. Zudem zeige sich vor Ort auch kein zusammenhängender, einheitlicher Bestand und optisch dominiere im Plangebiet die Nutzung der Kleingartenanlagen.</p> <p>Dieser Einschätzung bzw. Argumentation kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt werden. <b>Nach Inaugenscheinnahme der Fläche vor Ort, wird für das gesamte Plangebiet das Vorliegen eines zusammenhängenden Streuobstbestandes nach § 33a NatSchG gesehen.</b> Daneben handelt es sich auch um ein besonders geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG. Da das Land Baden-Württemberg abweichend hiervon jedoch eigene Regelungen für Streuobstbestände getroffen hat, ist dieser einschlägig als Lex Specialis anzuwenden.</p> <p><u>Begründung für das Vorliegen eines geschützten Streuobstbestandes:</u></p> <p>Durch das Vorhaben gehen auf der ca. 1,88 ha großen Fläche, dem Plan des Baumbestandes nach, mindestens 190 Bäume verloren. Diese umfassen Nadelbäume, Laubbäume (ohne Obstbäume), Spalierobst, nicht-hochstämmige sowie hochstämmige Obstbäume. Von den mindestens 190 Bäumen sind</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Der Gehölzbestand wird im weiteren Verfahren als geschützter Streuobstbestand bewertet.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>mindestens 55 Bäume charakteristische hochstämmige Streuobstbäume.</p> <p>Der § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) definiert einen Streuobstbestand als eine Form des extensiven Obstbaus, bei dem Großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch ist ebenfalls die Unternutzung als Dauergrünland, wobei es daneben auch Streuobstäcker mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmigen Anpflanzungen gibt. Allerdings ist stets der Einzelbaum in Streuobstbeständen erkennbar im Vergleich zu modernen Obstplantagen. Dabei setzt sich ein solcher Bestand häufig aus verschiedenen Arten und Sorten unterschiedlicher Alters- und Größenklassen zusammen. Die Mindestflächengröße sollte dabei 1.500 m<sup>2</sup> umfassen, gemessen am äußeren Rand der Baumkronen eines Bestandes. Streuobstbestände ab dieser Flächengröße sind nach dem § 33a NatSchG gesetzlich geschützt und dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, bzw. sind auszugleichen. Im vorliegenden Fall ist die Fläche deutlich größer als 1.500 m<sup>2</sup>. Grundsätzlich muss ein funktioneller Zusammenhang bestehen, in diesem Fall ein einheitlicher Bestand, dessen Beurteilung allerdings stark vom Einzelfall abweichen kann. Bezüglich der Baumartenzusammensetzung gibt es keine gesetzliche Definition, jedoch führen einzelne oder mehrere Walnussbäume in Streuobstbeständen nicht dazu, dass hierdurch kein Streuobstbestand mehr vorliegt. Eine Mindeststammhöhe von 140 cm geht aus der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 16/8272 S. 58) hervor.</p> <p>Sinn und Zweck des § 33a NatSchG ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten und insbesondere gefährdete Bestände an Ortsrandlagen zu bewahren, wobei primär dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch die Umwandlung in Wohnbebauung begegnet werden soll.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Streuobstbäume stellen zwar nicht die Mehrheit dar, es sind jedoch viele große alte</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bäume mit Habitat Funktion vorhanden, auch wenn der Bereich gleichzeitig stark von einer Nutzung als Kleingartenanlage geprägt ist. Über die gesamte Fläche des Plangebiets verteilt und darüber hinaus stehen Streuobstbestände, die einen funktionalen Zusammenhang bilden.</p> <p>Die (Teil-) Nutzung als Kleingarten spielt bei der Beurteilung keine Rolle, auch wenn Zäune oder Gartenschuppen in dieser Anzahl in Streuobstbeständen natürlich nicht „üblich“ sind. Die Unternutzung ist für die Einstufung nicht relevant. Das Gesetz gibt diesbezüglich vor, dass sowohl die grünland-, als auch ackerbauliche oder gärtnerische Unternutzung möglich ist. Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Streuobstbestandes vorliegt, ist vielmehr die Kombination von Bäumen und Unternutzung. Diese ist im vorliegenden Fall gegeben. Auch typisch für einen Streuobstbestand ist die Dichte an Bäumen, also mehr als das Vorhandensein von nur Einzelbäumen. Grundsätzlich muss ein Streuobstbestand auch nicht nur aus hochstämmigen Obstbäumen bestehen. Verschiedene Kleinstrukturen wie Hecken, Gebüsch- und Krautsäume, Zaunpfähle und Totholzhaufen können ebenfalls wertgebende Kriterien in einem Streuobstbestand darstellen. Auch eine Einmischung von anderen Bäumen in den Streuobstbestand ist für die Einstufung als geschützter Streuobstbestand unschädlich.</p> <p>Die ökologische Wertigkeit des Streuobstbestandes ist insgesamt als hoch einzustufen, stellt sich aber auf der gesamten Fläche heterogen dar. Sehr hochwertige Bereiche mit alten vitalen Bäumen und extensiver Nutzung wechseln sich mit intensiver genutzten Bereichen, die Schrebergartencharakter haben, ab.</p>	
A.2.19	<p><u>Fazit/Weiteres Vorgehen</u></p> <p>Da im vorliegenden Fall auf der Fläche des gesamten Plangebietes ein geschützter Streuobstbestand vorliegt, muss vor Beschlussfassung des Bebauungsplans eine Genehmigung zur Umwandlung des Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsart vorliegen. An die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung werden hohe Anforderungen gestellt. So ist bei der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Antrag auf Umwandlung des Streuobstbestandes erstellt und dieser zeitnah der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Die Abwägung und die Notwendigkeit, warum das Plangebiet auf der vorliegenden Fläche entwickelt werden muss, ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt und wird in den Ausnahmeantrag eingestellt.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Antragstellung zur Umwandlung des Streuobstbestandes der Wert des Streuobstbestandes für die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung und gegenüber den bestehenden öffentlichen Interessen für die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes festzustellen bzw. abzuwägen. Je höher der Wert des Streuobstbestandes für den Naturhaushalt ist, desto höher müssen die gegenstreitenden Interessen (hier Wohnbebauung) liegen. Darauf ist dezidiert im Antrag auf Umwandlungsgenehmigung einzugehen bzw. eine entsprechende, tragfähige Begründung vom Plangeber zu liefern. Erforderlich ist eine Darlegung, warum die konkrete Fläche, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung benötigt wird. Es ist darzulegen, warum im Einzelfall von der Überplanung anderer Flächen (Alternativen) abgesehen wird.</p> <p>Für die Abwägung, ob die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden Interesse liegt, spielt die Bedeutung des Streuobstbestandes für den Naturhaushalt eine entscheidende Rolle (Qualität des aktuellen Bestandes, Anzahl und Qualität weiterer Streuobstbestände in der räumlichen Umgebung oder Bedeutung des konkreten Bestands für den funktionalen Biotopverbund. Relevant ist auch die Qualität des Grünlandes des Streuobstbestandes und auch die Funktion als Lebensraum für und das tatsächliche Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.</p> <p>Nur wenn festgestellt werden kann, dass der Erhalt des Streuobstbestandes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, kann eine Umwandlungsgenehmigung unter Festlegung des zu erbringenden Ausgleichs und Berücksichtigung des time-lags erteilt werden. Die strenge Auslegung des Umwandlungsverbots wird durch die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe vom 22.12.2022 Az. K 4097/22 und des VG Stuttgart Az. 2 K 6423/22 gestützt auf die wir hiermit verweisen dürfen.</p> <p>Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart i. S. d. § 33a Abs. 2 NatSchG wird durch den Bebauungsplanbeschluss</p>	

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	selbst herbeigeführt, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für eine spätere Bebauung geschaffen. Vor diesem Hintergrund muss die Umwandelungsgenehmigung bei Satzungsbeschluss vorliegen bzw. sicher in Aussicht gestellt werden können (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung).	
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Lörrach – FB Kommunale Abwasserbeseitigung</b> (Schreiben vom 30.06.2023)	
A.3.1	<p>Unsere Stellungnahme vom 30.07.2021 zur frühzeitigen Beteiligung gilt auch für vorliegendes Offenlageexemplar. Die öffentliche Entwässerung ist als Entwässerungskonzept dem Bebauungsplanentwurf beigefügt. Der entsprechende Wasserrechtsantrag ist noch beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu stellen.</p> <p>Bezüglich der Grundstücksentwässerungen empfehlen wir die in o. g. Stellungnahme aufgeführten Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <p>Aufgrund der Lage des Baugebietes in der Wasserschutzzone III sind die erhöhten Anforderungen an das Material, die Verlegung, die Dichtheit und den Betrieb der Abwasserleitungen und Schächte sowie auch die Ausführung bei Versickerungen in den Entwässerungsgesuchen zu berücksichtigen. Die Genehmigungen der Entwässerungsgesuche der Gemeinde hat entsprechende Nebenbestimmungen zu beinhalten. Neben der erstmaligen Dichtheitsprüfung sind die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen jeweils einzufordern.</p>	<p>Dem wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Zur Stellungnahme vom 30.07.2021 wird auf die Abwägungsvorschläge in der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung vom 17.04.2023 verwiesen.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme zur Wasserschutzzone in Ziffer 3.1 der Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Lörrach – FB Wasserversorgung / Grundwasserschutz</b> (Schreiben vom 30.06.2023)	
A.4.1	Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Wasserversorgung der geplanten Gebäude ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Lörrach gewährleistet. Aufgrund der Hangwasser-Problematik sind die Keller wasserundurchlässig auszuführen (z. B. weiße Wanne). Hinweis: Der Einbau von Dränagen ist nicht zulässig. Dränagen bewirken ein Absenken, Umleiten bzw. Ableiten von Grundwasser. Dies stellt nach dem Wasserhaushaltsgesetz einen	<p>Die Stellungnahme kann hinsichtlich des Wasserschutzgebietes nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig in der Wasserschutzzone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „WSG 009 Bad Bellingen: Tiefbrunnen Bad Bellingen“, was als nachrichtliche Übernahme in Ziffer 3.1 der Bebauungsvorschriften aufgenommen wurde. Es gelten die für das Wasserschutzgebiet aufgestellten Schutzbestimmungen der dazugehörigen Rechtsverordnung. Der Hinweis auf die Unzulässigkeit von Dränagen ist bereits in Ziffer 3.2 der Bebauungsvorschriften erfasst.</p>



Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Benutzungstatbestand dar und ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig.	
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Lörrach – FB Grundwasser &amp; Boden</b> (Schreiben vom 30.06.2023)	
A.5.1	Unsere Anregungen wurden aufgenommen. Wir haben keine weiteren Anmerkungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Lörrach – FB Waldwirtschaft</b> (Schreiben vom 30.06.2023)	
A.6.1	Die Untere Forstbehörde verweist in der Offenlage auf Ihre Stellungnahme vom 22.07.2021.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Stellungnahme vom 22.07.2021 wird auf die Abwägungsvorschläge in der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung vom 17.04.2023 verwiesen.</p> <p>Zwischenzeltlich hat zwischen der Gemeinde und dem Dezernent IV – Ländlicher Raum (u. a. Naturschutz, Forst) – beim Landratsamt Lörrach eine weitere Abstimmung stattgefunden.</p> <p>Hierbei wurde von der o. g. Stelle mitgeteilt, dass sie weiterhin die Notlage der Gemeinde Bad Bellingen anerkennt, aufgrund der im Großteil des Gemeindegebietes vorliegenden schwierigen Topographie geeignete Bauflächen auszuweisen. Die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes wird daher unterstützt. Die Einlassungen des FB Waldwirtschaft beim Landratsamt Lörrach und der Abt. 8 – Forst – beim Regierungspräsidium Freiburg im Zuge der Behördenbeteiligung während der Offenlage widersprechen der bereits von Landratsamt gemeinsam mit der Gemeinde gefundenen Lösung nicht. Die Lösung stellt sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angestrebt wird weiterhin eine niederwaldartige Bewirtschaftung der Riese in diesem Abschnitt als Ausnahme von Regelfestsetzungen.</li> <li>▪ Dazu erwirbt die Gemeinde möglichst alle Grundstücke in dem betroffenen Abschnitt der Riese. Mit den nicht verkaufswilligen Eigentümern wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bewirtschaftungsform geschlossen.</li> <li>▪ Das Landratsamt stellt der Gemeinde entsprechende Vertragsmuster zur Verfügung.</li> <li>▪ Weitere Abstimmungsgespräche zwischen Landratsamt, Regierungspräsidium, Gemeinde und Planern sind nicht notwendig. An der positiven Bewertung des Dezernates IV hat sich nichts geändert.</li> </ul> <p>Das Vertragsmuster wird vom Landratsamt angefordert und entsprechend bearbeitet. Die Gemeinde geht bzw. ist bereits auf die Eigentümer der</p>

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Grundstücke im betroffenen Bereich der Riese zugegangen und mit diesen in Verhandlung getreten.</p> <p>Die entsprechenden Grundstücksankäufe bzw. Verträge werden zu gegebener Zeit umgesetzt bzw. geschlossen.</p>
	<p><b>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</b></p>	
A.6.2	<p>Es wurden keine eigenen Planungen benannt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.7</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91</b></p>	<p><b>Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b></p>
A.7.1	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-07305 vom 22.07.2021 sowie die Ziffer 4.7 (Geotechnik / Baugrund) der Hinweise in den Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Stand: 17.04.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Stellungnahme vom 22.07.2021 wird auf die Abwägungsvorschläge in der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung vom 17.04.2023 verwiesen.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in Ziffer 4.7 der Bauvorschriften erfasst.</p>
<b>A.8</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21</b></p>	<p><b>Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und Gesundheitswesen</b></p>
A.8.1	<p>Wir begrüßen die – im Vergleich zu den Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung – ergänzten Ausführungen in der Begründung, mit denen die Verfahrenswahl des § 13b BauGB erläutert wird.</p> <p>Mit dem Verweis auf die begrenzende Wirkung der Bahntrasse im Osten und auf die Rheinstraße im Westen sowie die natürliche Topografie mit der bewachsenen „Untere Riese“ werden für uns nachvollziehbare Argumente angeführt, die eine Anwendbarkeit des § 13b BauGB rechtfertigen. Es ist nach der zu § 13b BauGB ergangenen Rechtsprechung – die neben dem reinen Wortlaut des § 13b BauGB bei der Beurteilung heranzuziehen ist – zu berücksichtigen, inwiefern sich das neue Baugebiet vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzt und ob im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entstehen würde (vgl. dazu VGH München Ur. v. 9.5.2018, 2 NE 17.2528, BeckRS 2018, 10027).</p> <p>Die Begründung eines neuen selbständigen Siedlungsansatzes, der einer Anwendbarkeit des § 13b BauGB</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entgegengehalten werden könnte, kann hier im Ergebnis ausgeschlossen werden.	
<b>A.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. Abt. 8 Forst</b> (Schreiben vom 29.06.2023)	
A.9.1	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rheinstraße Nord“ umfasst keine Waldflächen im Sinne von §§ 2 BWaldG/LWaldG. Jedoch wird im Westen zu den angrenzenden Waldflurstücken (Kommunal- und Privatwald) der erforderliche Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO unterschritten. Nach der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan wird den angrenzenden Waldflurstücken eine Bewirtschaftungsaufgabe ohne jegliche Angabe der Form festgelegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Waldeigentümer an die Belange des LWaldG (hier: §§ 12 ff Grundpflichten des Waldbesitzers) gebunden sind. Die Forstbehörde und die Waldbesitzer haben zudem die von BNatSchG und NatschG geforderten landschaftspflegerischen und naturschützerischen Rücksichtnahmen (vgl. § 1 Abs. 1 und § 22 LWaldG) wahrzunehmen</p> <p>Ein Bebauungsplan kann ohne schriftliche Absprache mit der Unteren Forstbehörde im Rahmen ihrer Forst aufsichtlichen Tätigkeit nach § 67 LWaldG keine Bewirtschaftungsaufgaben erlassen. Hierzu fehlt jegliche Einlassung. Naturschutzrechtliche Belange sind darüber hinaus abzu prüfen. Zudem ist die ordnungsgemäße Waldwirtschaft ein öffentlicher Belang, so dass eine Ausnahmegewährung nach § 56 Abs. 3 LBO nur wenig Raum besteht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die ständige Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (hier: VGH v. 27.10.2017 AZ: 8 S 576/16; VGH 16.03.2094 – 8 S 1716/93, VGH v. 08.10.1993 – 8 S 1578/93 sowie VGH v. 27.04.1990 – 8 S 3123/89).</p> <p>Aus diesem Grunde sind die Baufenster im Westen entlang der Rheinstraße unter Berücksichtigung des gesetzlichen Waldabstandes nach § 4 Abs. 3 LBO dementsprechend auszurichten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenezeitlich hat zwischen der Gemeinde und dem Dezernent IV – Ländlicher Raum (u. a. Naturschutz, Forst) – beim Landratsamt Lörrach eine weitere Abstimmung stattgefunden.</p> <p>Hierbei wurde von der o. g. Stelle mitgeteilt, dass sie weiterhin die Notlage der Gemeinde Bad Bellingen anerkennt, aufgrund der im Großteil des Gemeindegebietes vorliegenden schwierigen Topographie geeignete Bauflächen auszuweisen. Die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes wird daher unterstützt. Die Einlassungen des FB Waldwirtschaft beim Landratsamt Lörrach und der Abt. 8 – Forst – beim Regierungspräsidium Freiburg im Zuge der Behördenbeteiligung während der Offenlage widersprechen der bereits von Landratsamt gemeinsam mit der Gemeinde gefundenen Lösung nicht. Die Lösung stellt sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angestrebt wird weiterhin eine niederwaldartige Bewirtschaftung der Riese in diesem Abschnitt als Ausnahme von Regelfestsetzungen.</li> <li>▪ Dazu erwirbt die Gemeinde möglichst alle Grundstücke in dem betroffenen Abschnitt der Riese. Mit den nicht verkaufswilligen Eigentümern wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bewirtschaftungsform geschlossen.</li> <li>▪ Das Landratsamt stellt der Gemeinde entsprechende Vertragsmuster zur Verfügung.</li> <li>▪ Weitere Abstimmungsgespräche zwischen Landratsamt, Regierungspräsidium, Gemeinde und Planern sind nicht notwendig. An der positiven Bewertung des Dezernates IV hat sich nichts geändert.</li> </ul>

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Das Vertragsmuster wird vom Landratsamt angefordert und entsprechend bearbeitet. Die Gemeinde geht bzw. ist bereits auf die Eigentümer der Grundstücke im betroffenen Bereich der Riese zugegangen und mit diesen in Verhandlung getreten.</p> <p>Die entsprechenden Grundstücksankäufe bzw. Verträge werden zu gegebener Zeit umgesetzt bzw. geschlossen.</p>
<b>A.10</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege</b> (Schreiben vom 23.05.2023)	
A.10.1	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bauunternehmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in Ziffer 4.1 der Bebauungsvorschriften erfasst.</p>
A.10.3	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.11</b>	<b>badenovaNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 05.05.2023)	
	<b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</b>	

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.1	Ausgehend von der Rheinstraße verläuft eine Erdgasversorgungsleitung DN 200 durch das Verfahrensgebiet. Diese Leitung versorgt ein Großteil des Netzgebietes Bad Bellingen mit Erdgas und ist daher von besonderer Wichtigkeit. Unser Netzmeister Alexander Beuschel steht bereits mit dem Planungsbüro Bölk im Kontakt. Bei den Abstimmungsgesprächen wurde festgelegt, dass die Erdgasversorgungsleitung in die Planstraße 1 in einen Leitungskorridor umverlegt werden soll. Diese Umverlegung kann nur außerhalb der Heizperiode erfolgen.	Dies wird berücksichtigt.
<b>A.12 Eisenbahn-Bundesamt</b> (Schreiben vom 20.06.2023)		
A.12.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Ich verstehe Ihre Ausführungen zum Schallschutz derart, dass eine kommunale Lärmschutzwand, die nicht Teil einer Eisenbahnbetriebsanlage wird, geplant ist.  Insofern bestehen keine Bedenken.	Dies wird klargestellt.  Die Schallschutzwand wird auf dem Grundstück der Deutschen Bahn errichtet und nach den Vorgaben der Deutschen Bahn erstellt werden. Nach Leistung einer Abstandszahlung geht die Schallschutzwand in den Besitz der Deutschen Bahn über, die dann auch für die Pflege und Unterhaltung der Anlage zuständig ist. Der neue Abschnitt der Schallschutzwand wird direkt an die bestehende Schallschutzwand anschließen.
<b>A.13 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südwest</b> (Schreiben vom 19.06.2023)		
A.13.1	Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange aus unserer Stellungnahme vom 23.07.2021 (Az: TOEB-BW-21-107941) wurden bei der Abwägung berücksichtigt.  Zu den vorgesehenen Änderungen gibt es aus unserer Sicht keine weiteren Ergänzungen.  Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die weitere Beteiligung wird zugesichert. Von der Übersendung der Satzungsunterlagen bzw. des Beschlusses wird abgesehen, da das Planwerk nach Beendigung des Verfahrens öffentlich zugänglich im Landesportal zur Verfügung gestellt wird.



**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.14 Bundesamt für Infrastruktur – Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 10.05.202)		
A.14.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.15 Polizeipräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 12.06.2023)		
A.15.1	Gegen den hier vorgelegten Bebauungsplan der Gemeinde Bad Bellingen „Rheinstraße Nord“ werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird aber angeregt, im Vorfeld zu klären, ob dieses Wohngebiet als „Verkehrsberuhigter Verkehrsbereich“ gestaltet werden sollte.  Durch diese grundsätzliche Überlegung müssten zum Beispiel die Gehwege in den Wohnstraßen entfallen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die interne Erschließung soll als verkehrsberuhigter Bereich im Mischverkehr ausgebildet und auf separate Geh- und Radwege verzichtet werden. Vertiefend wird auf Ziffer 3.2 der Begründung verwiesen, in der zur Erschließung dezidierte Aussagen getroffen wurden.
<b>A.16 Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 15.05.2023)		
A.16.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Es wurden weitere Versorgungsträger beteiligt.
<b>A.17 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b> (Schreiben vom 27.06.2023)		
A.17.1	Wir haben keine Einwände in Bezug auf das Projekt „TöB-Beteiligung Gemeinde Bad Bellingen BPL "Rheinstraße Nord" Offenlage“.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Selbstverständlich bitten wir um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschafter:  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen</li> </ul>	Dies wird bei der Baureifmachung des Gebietes, bei den Erschließungsarbeiten und bei der weiteren Realisierung berücksichtigt.

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wir bitten darum, stets die Abstandsregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.</li> <li>▪ Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.</li> </ul>	
<b>A.18</b>	<b>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg</b> (Schreiben vom 30.06.2023)	
A.18.1	<p>Vielen Dank für die Benachrichtigung und die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan. Von unseren Kritikpunkten wurde nur die Forderung nach einer Überprüfung, ob die Kriterien für einen Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG erfüllt sind, berücksichtigt. Die weiteren Kritikpunkte werden daher aufrechterhalten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	<p>Die Bebauung führt nach Aussage des Gutachters zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Es handelt sich aktuell um ein hochwertiges Gebiet... Die neu entstehenden Biotopstrukturen werden von</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>deutlich geringerem naturschutzfachlichem Wert sein als die heute bestehenden." (Umweltbeitrag S. 15)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Das Plangebiet weist eine außerordentlich hohe Anzahl von erfassten Eidechsenindividuen auf.“ (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung S. 37)</li> </ul>	
A.18.3	<p>Wir möchten daher nochmals betonen, dass die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ohne Ausgleich der massiven Eingriffe zu einer weiteren Verringerung der Biodiversität führen wird und kein gutes Licht auf die Gemeinde wirft. Weiter haben wir folgende Anmerkungen:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18.4	<p>Artenschutzmaßnahmen sind zwar nötig und vorgesehen, wir vermissen aber deren konkrete und verbindliche Aufführung in den Bebauungsvorschriften oder zumindest einen Verweis, dass die Maßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verbindlich übernommen werden. Der jetzige Text unter der Überschrift „Hinweise“ macht keinen verbindlichen Eindruck. Zudem fehlen dort die CEF-Maßnahmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge zum Satzungsbeschluss.</p> <p>Eine Aufnahme der CEF-Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen ist nicht möglich, da sich diese Ausgleichsmaßnahmen und -flächen außerhalb des Geltungsbereiches befinden und damit im vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können. Auch von Zuordnungsfestsetzungen zum Bebauungsplan wird abgesehen, da bei einer etwaigen Änderung der externen Maßnahmen der Bebauungsplan nochmals offengelegt bzw. nach Eintritt von dessen Rechtskraft im Nachgang geändert werden müsste. Die externen Maßnahmen werden über entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge und deren qualitätvolle Entwicklung über ein Monitoring gesichert.</p>
A.18.5	<p>Für den Fledermausschutz soll im Norden des Plangebiets ein durchgängiger Gehölzstreifen erhalten bzw. angepflanzt werden. Es gehört aber nur der östliche Teil der Fläche zum Bebauungsplan, der westliche nicht. Wie soll die Funktion des Gehölzstreifens als Leitstruktur und Flugkorridor dort langfristig erhalten werden?</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den westlichen Abschnitt der Fläche sind keine Eingriffe geplant. Da es sich um landwirtschaftliche Fläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese Flächen ohne Genehmigung nicht einer anderen Nutzung zugeführt werden können. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde, so dass der Erhalt der Bäume gesichert ist.</p>
A.18.6	<p>Im Vergleich zum (guten) Städtebaulichen Entwurf sind im Bebauungsplan viel weniger Bäume enthalten. Dabei fehlen nicht nur die Bäume auf den Privatparzellen – was nachvollziehbar ist – sondern z. B. auch entlang der Rheinstraße.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Zur 2. Offenlage werden Einzelbäume entlang der Rheinstraße festgesetzt.</p>
A.18.7	<p>Die Festsetzungen zur Dach- und Fassadengestaltung sind zu begrüßen. Leider wurde keine Aussage zur</p>	<p>Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorteile einer Fassadenbegrünung sind unbestritten. Bei der Realisierung ist jedoch zu</p>

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Fassadenbegrünung getroffen. Auch eine Fassadenbegrünung wäre eine sehr gute Maßnahme im Sinne der Anpassung an den Klimawandel.	berücksichtigen, dass eine Fassadenbegrünung aus brandschutzrechtlichen Gründen bei größeren Gebäuden schwierig umzusetzen ist, da Pflanzenteile prinzipiell brennbar sind, bei höheren Gebäuden jedoch die Fassadenteile entsprechenden Anforderungen unterliegen. Des Weiteren ist eine Fassadenbegrünung bei größeren Gebäuden auf Grund der großflächigen Fassaden oft kostenintensiv und selbst für private Bauherren im Individualbebauungssegment – zusätzlich zur Solarpflicht – ein Kostenfaktor.  Die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und Pflanzbindungen sind insgesamt ausreichend um eine angemessene Begrünung im Plangebiet zu realisieren.
A.18.8	Einfriedungen: Zwecks Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleinsäuger wie z. B. Igel sollte ein Bodenabstand von 15 bis 20 cm festgesetzt werden.	Dem wird gefolgt.  In Ziffer 2.8 wird eine entsprechende Regelung aufgenommen.
<b>A.19</b>	<b>NABU Landesverband Baden-Württemberg</b> (Schreiben vom 05.07.2023)	
A.19.1	Wir hatten schon am 29.7.2021 eine Stellungnahme zu dem geplanten Bebauungsplan abgegeben, auf die einzelnen Punkte wurde auch eingegangen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Im Hinblick auf die Schaffung einer Ersatzfläche für Kleingärten nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass sich die Gemeinde bemüht, eine solche zu ermöglichen. Wir möchten aufgrund der aktuellen Relevanz nochmals betonen, dass in der heutigen Situation Gärten eine sehr wichtige Rolle für die Erhaltung der Biodiversität spielen. Deshalb soll der Schaffung von Kleingartenflächen Priorität eingeräumt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Parzellen mindestens 350 m groß sind, eine Flächenversiegelung (Gartenhaus, Wege und Terrassen) begrenzt wird und die Verwendung einheimischer Pflanzen bevorzugt wird.	Dies wird bei einer etwaigen Ausweisung neuer Kleingärten mit bedacht.
A.19.3	Ergänzend zum vorgesehenen Entwässerungskonzept schlagen wir vor, dass das abgeführte Niederschlagswasser länger zurückgehalten und ökologisch besser genutzt wird, bevor es in den Rhein geleitet wird. Gerade in der Diskussion im Gemeinderat vom 19.06.2023 wurde deutlich, wie wichtig der sinnvolle Umgang mit Wasser ist. Das kann unter anderem durch die stellenweise Verbreiterung des „offenen Grabens“ zu einem Weiher	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Für das Plangebiet wurden ausreichende Bebauungsvorschriften zur Verbesserung und (fast) vollständigen Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den eigenen Grundstücken im Sinne der Grundwasserneubildung getroffen, sodass nur das auf den öffentlichen Flächen entstehende Niederschlagswasser in den Rhein geleitet werden wird.  Die stellenweise Verbreiterung des offenen Grabens zu einem Weiher kann nicht über den vorliegenden

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die nach Auffassung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	geschehen. Auf diese Weise besteht eine gute Chance, ein dauerhaft wasserführendes Gewässer als Biotop für Wasserlebewesen zu schaffen. Solche Gewässer sind in den letzten Jahren durch den Klimawandel mit mehr trockenen, heißen Sommern selten geworden.	Bebauungsplan geregelt werden, da der Graben außerhalb des Geltungsbereiches liegt.  Die Idee zur Verbreiterung des offenen Grabens wird jedoch von der Gemeinde außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens geprüft und bewertet.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Lörrach – FB Immissionsschutz</b> (Schreiben vom 30.06.2023)
<b>B.2</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat</b> (Schreiben vom 01.06.2023)
<b>B.3</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 09.05.2023) – keine weitere Beteiligung – keine Betroffenheit
<b>B.4</b>	<b>Vodafone GmbH</b> (Schreiben vom 26.05.2023)
<b>B.5</b>	<b>Gemeinde Efringen-Kirchen</b> (Schreiben vom 26.05.2023) – keine weitere Beteiligung
<b>B.6</b>	<b>Stadt Kandern</b> (Schreiben vom 30.06.2023) – keine Betroffenheit
<b>B.7</b>	<b>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</b>
<b>B.8</b>	<b>IHK Hochrhein Bodensee</b>
<b>B.9</b>	<b>Handelsverband Südbaden</b>
<b>B.10</b>	<b>Deutsche Telekom Technik</b>
<b>B.11</b>	<b>ED Netze GmbH</b>
<b>B.12</b>	<b>BUND e.V.</b>
<b>B.13</b>	<b>Abwasserzweckverband Unteres Kandertal</b>
<b>B.14</b>	<b>Stadt Neuenburg</b>

**C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.